Satzung

des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 01.03.2016 die Neufassung der Satzung des Jugendrates in der Gemeinde Wachtberg beschlossen.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen ist als verpflichtendes und durchgängiges Handlungsprinzip in den §§ 8 und 11 SGB VIII und der UN-Konvention über die Rechte des Kindes gesetzlich festgelegt. Sie werden von der Gemeinde Wachtberg als Experten und Expertinnen in eigener Sache betrachtet.

Nachrichtlich wird der nunmehr geltende Satzungstext veröffentlicht:

§ 1 Grundsätze

Es wird ein überparteilicher und unabhängiger Jugendrat als Gremium für die Dauer von drei Jahren geschaffen. Der Jugendrat versteht sich als allgemeine Interessenvertretung der Jugendlichen in der Gemeinde Wachtberg.

Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg soll bei kinder- und jugendrelevanten Themen von der Politik und der Verwaltung in beratender Funktion mit einbezogen werden.

§ 2 Aufgaben

- a) Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg soll die Jugendlichen an den politischen Willensbildungsprozess heranführen. Er vertritt die Interessen der Wachtberger Jugendlichen gegenüber dem/der Bürgermeister/in, dem Rat der Gemeinde Wachtberg und dem zuständigen Fachausschuss.
- **b)** Der Jugendrat soll die Möglichkeit erhalten, eigenständig Themen zu bearbeiten und zu beraten, welche für die Jugend von Bedeutung sind.
- c) Die im Jugendrat gefassten Beschlüsse werden zur Beratung an den/die Bürgermeister/in und die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen weitergeleitet. Der/die Bürgermeister/in leitet die Beschlüsse an den zuständigen Fachausschuss weiter. Der Fachausschuss hat die Meinung des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen.
- **d)** Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg ist für die Ausführung von selbst gewählten Aufgaben zuständig.

§ 3 Zusammensetzung

Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg besteht aus zwölf ordentlichen Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Stellvertreter/innen. Er setzt sich zusammen aus dem Plenum, dem Vorstand und den beratenden Mitgliedern, ohne Stimmrecht.

a) Plenum

Das Plenum ist das höchste beschlussfassende Organ des Jugendrates und besteht aus den ordentlichen Mitgliedern.

b) Vorstand

Der Vorstand des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in und einer Anzahl vom Jugendrat festzusetzenden Beisitzer/innen.

c) Beratende Mitglieder

Für die Arbeit des Jugendrates werden Ansprechpartner als beratende Mitglieder aus der Gemeindeverwaltung Wachtberg und dem Kreisjugendamt des Rhein-Sieg-Kreises bestimmt. Zudem kann jede Ratsfraktion eines seiner Mitglieder als beratendes Mitglied in den Jugendrat der Gemeinde Wachtberg entsenden. Es besteht die Möglichkeit, ehemalige Jugendratsmitglieder in beratender Funktion, ohne Stimmrecht, zu kooptieren. Die Stellvertreter/innen werden ebenfalls als beratende Mitglieder betrachtet. Sie erhalten Stimmrecht, wenn ein ordentliches Mitglied verhindert ist.

d) Ausscheiden

Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendrat der Gemeinde Wachtberg aus, wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft niederlegt oder es seine Hauptwohnung oder alleinige Wohnung in Wachtberg aufgegeben hat. In diesem Fall rückt der/die nächste Kandidat/in mit den meisten Stimmen der letzten Wahl nach.

§ 4 Wahl und Ernennung

Siehe Wahlordnung des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg.

§ 5 Sitzungen des Jugendrates

Die Sitzungen des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg finden mindestens viermal jährlich statt. Sie sind in der Regel öffentlich.

Der/die Vorsitzende lädt alle Mitglieder des Jugendrates mindestens zehn Kalendertage vor der Sitzung schriftlich zu dieser ein. Der Einladung sind die Tagesordnung der Sitzung und das Protokoll der vergangenen Sitzung beizufügen.

Ein/e vom Jugendrat ernannte/r Schriftführer/in führt ein Protokoll der Sitzung, welches anschließend von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Alle Mitglieder sind dazu verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung ist ein/e Vertreter/in zu benachrichtigen und erhält für die entsprechende Sitzung das Stimmrecht. Zudem ist eine schriftliche Meldung an den/die Vorsitzende/n zu geben.

Die Sitzungstermine werden an die Gemeindeverwaltung weiter gegeben, diese veröffentlicht die Termine im Amtsblatt und den Jugendtreffs der Gemeinde Wachtberg.

§ 6 Finanzausstattung

Der Jugendrat der Gemeinde Wachtberg erhält ein Finanzbudget in Höhe der im jeweiligen Haushaltsplan der Gemeinde Wachtberg zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Haushaltsmittel können für folgende Zwecke verwendet werden:

- **a)** Die Durchführung und Organisation der Sitzungen des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg (Papier, Fotokopien u. ä.);
- **b)** die Durchführung jugendspezifischer Seminare und Veranstaltungen;
- c) Öffentlichkeitsarbeit.

Über die Verwendung der Haushaltsmittel hat der Vorstand des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg einen jährlichen Rechenschaftsbericht zu erstellen und der Gemeindeverwaltung bis zum 31.03. des folgenden Jahres vorzulegen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendrates der Gemeinde Wachtberg vom 22.04.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bekanntmachung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wachtberg, den 09.03.2016

gez. Renate Offergeld (Bürgermeisterin)